



anwaeltehaus-delmenhorst.de

Bürogemeinschaft
Notarin · Fachanwältin · Rechtsanwältin

Saliha Dilek Peter

Rechtsanwältin und Notarin
Erbrecht * · Familienrecht *
Grundstücksrecht

David Hein

Rechtsanwalt
Miet- und Wohnungseigentumsrecht *
Bau- und Architektenrecht *
Arbeitsrecht · Verkehrsrecht

Karl-Dieter Ritter

Rechtsanwalt und Notar a.D.
Handels- und Gesellschaftsrecht
Vereinsrecht

* = als Fachanwältin/Fachanwalt

Hinweis betreffs die Abrechnung der Angelegenheit nach dem Gegenstandswert

Vor Übernahme des Mandats wurde ich auf die Honorarberechnung nach dem Gegenstandswert hingewiesen, § 49 b V BRAO.

Zudem verpflichtet/en sich der/die Mandant/in/en Herr Rechtsanwalt David Hein unverzüglich jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen.

Für den Fall, dass Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, oder das eine Kostendeckungszusage der Rechtschutzversicherung, so übernimmt der Mandant nur anteilige Kosten, welche das Gericht oder die Rechtschutzversicherung nicht trägt.

Sollte das Gericht oder die Rechtsschutzversicherung diese Kosten nicht übernehmen, so übernimmt der Mandant die gesamten Kosten für das Verfahren.

Delmenhorst, _____

Unterschrift/en

Hinweis zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Rechtsanwälte sind gem. § 49 b Abs. 1 S. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, für ihre Tätigkeit mindestens die Gebühren nach dem RVG zugrunde zu legen. Geringere Gebühren dürfen also grundsätzlich nicht verlangt werden. Lediglich in außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschal- oder Zeitvereinbarungen getroffen werden, die niedriger als die gesetzlichen Gebühren sind.

Anstatt die Vergütung nach dem RVG zu berechnen, kann zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber auch eine Vergütungsvereinbarung (§ 4 RVG) getroffen werden. Das RVG kennt Wertgebühren und Rahmengebühren. Im Falle von Wertgebühren sind Gegenstandswert, Gebührensatz und Gebührenwert im RVG festgeschrieben. Der Rechtsanwalt hat bei der Bestimmung der für seine Tätigkeit entstehenden Gebühren also keinen Ermessensspielraum. Werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, vor Annahme des Mandats auf diesen Umstand hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO).

Gegenstandswert ist der Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§ 2 I RVG). Wird der Rechtsanwalt zum Beispiel mit der Geltendmachung einer Geldforderung beauftragt, bildet der Wert der Forderung den Gegenstandswert.